

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Eingegangen

2 n. Aug. 2020

Ref.-Nr. 20-0903 mdm elb

klm Architekten Leipzig GmbH
z. H. Frau Baron
Neumarkt 29-33
04109 Leipzig

Umweltamt

SG Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht
Domplatz 9

Bearbeiter: Frau Böer
Telefon: 03461 40-1442
Fax: 03461 40-1902
E-Mail: doreen.boeer@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
675265/15/2020

Datum
13.08.2020

Einzelanordnung nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie der Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Baron,

der Landkreis Saalekreis erlässt folgenden Bescheid:

Anordnung

Der KLM Architekten Leipzig GmbH wird aufgegeben, vor Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ Teutschenthal folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

1. Vor Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen sind die besiedelten Flächen, von denen die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen, zur Verringerung der Deckungspotentiale zu beräumen und mittels Streifenmähd zu mähen.
2. Vor Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen hat eine Aufwertung der in Anlage 1 dargestellten Zauneidechsenhabitatflächen (neu) zu erfolgen. Die Fläche ist mittels Reptilienschutzzaun zu umzäunen und bei Notwendigkeit mittels Streifenmähd im Vorfeld zu mähen. Der Reptilienschutzzaun ist so aufzustellen, dass keine Rückwanderung auf das zukünftige Baufeld bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks erfolgen kann. Auf der Fläche sind insgesamt 10 künstliche Sandanschlüpfungen in Verbindung mit Stein- bzw. Holzhaufen herzustellen um die Eiablage zu ermöglichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme zur Errichtung des Solarparks ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen.
3. Die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen entlang des Weges, von denen die Reptilien umgesetzt werden, sind mit Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen (Kennzeichnung der Lage des Reptilienschutzzaunes siehe Anlage 1). Um ein Einwandern möglicher verbliebener Einzelindividuen in den Baubereich zu unterbinden, muss der Reptilienschutzzaun

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen des Solarparks intakt sein. Da hier nur eine Leit- bzw.- Sperrwirkung notwendig ist, können die Eimerfallen wieder ausgebaut werden. Innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen sind Zufahrt auf die Bauflächen durch den Reptilienschutzzaun mittels Senkkästen möglich.

4. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (jegliche Eingriffe in die krautige Vegetation bzw. in den Oberboden) sind Zauneidechsen von den mit Reptilienzaun eingezäunten Flächen abzufangen und auf die in Anlage 1 gekennzeichneten Ersatzhabitatflächen (neu) umzusetzen. Das Umsetzen der Zauneidechsen von den Bauflächen hat durch ein fachkundiges Büro in Zeiten hoher Mobilität der Tiere Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) oder Juli bis Ende September (vor der Winterruhe) zu erfolgen. Zum Abfang sind die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze an mindestens 30 Tagen zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen zu begehen. Die ermittelten Tiere sind per Handfang unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge zu fangen und umgehend außerhalb des Reptilienschutzzaunes freizusetzen. Das Abfangen ist nur von einem Fachgutachter auszuführen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen werden. Der Abschluss der Umsetzungsmaßnahme muss von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bestätigt werden. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der Umsetzung der Zauneidechsen zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
5. Die zu schaffenden Ersatzhabitate für Zauneidechsen sind über den gesamten Standzeitraum des Solarparks zu erhalten und regelmäßig zu pflegen.

Hinweise

Die naturschutzrechtliche Anordnung ersetzt keine Genehmigungen, Zulassungen oder Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen sind.

Eine Eingriffsgenehmigung ist nicht erforderlich, da die betreffenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ der Gemeinde Teutschenthal liegen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Kostenfestsetzung

Der Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig. Der Verursacher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es ergeht dazu ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Die Enerparc AG plant auf bereits ausgekiesten und wiederverfüllten Flächen die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 43,5 ha. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Bei den dafür durchgeführten aktuellen faunistischen Untersuchungen wurde im Plangebiet das Vorkommen von Zauneidechsen (streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen. Bau- und anlagebedingt ist das Vorhaben geeignet, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppe Reptilien auszulösen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch ein konkretes Handeln erfüllt. So stellen beispielsweise die Tötung oder Zerstörung einer geschützten Lebensstätte einer geschützten Art eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dar.

Entsprechend den Aussagen des Planungsbüros soll mit dem Bau des Logistikzentrums unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes begonnen werden. Aufgrund des Planungsfortschritts ist mit einem Baubeginn noch in diesem Jahr bzw. zu Jahresbeginn 2021 zu rechnen. Da Zauneidechsen bereits Mitte August (Männchen) und bis Ende September (Weibchen und Jungtiere) in Verstecken Winterruhe halten, wäre ein Baubeginn ohne Beginn einer sofortigen Umsetzung der Zauneidechsen aus dem geplanten Baufeld in diesem Jahr bzw. zu Beginn des Jahres 2021 nicht möglich. Zur Haltung des geplanten Baubeginns erfolgten mit der Unteren Naturschutzbehörde Abstimmungen zum Fang und zur Umsetzung der Zauneidechsen, die mit diesem Bescheid rechtskräftig festgesetzt werden.

Die Umsetzung der Zauneidechsen aus dem Baufeld dient zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbote. Aus diesem Grund ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Der Bau des Solarparks kann in diesem Jahr bzw. zu Beginn des Jahres 2021 nur rechtskonform durchgeführt werden, wenn durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass das artenschutzrechtliche Verbot des 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Die mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um naturschutzrechtliche und insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Da derzeit kein anderes öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren für das Vorhaben anhängig ist, sind die genannten Maßnahmen in einer eigenen naturschutzrechtlichen Anordnung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wie bereits erläutert ist hier die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde.

Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG im Rahmen des geplanten Projektes sicherzustellen, erlässt die untere Naturschutzbehörde die vorliegende Anordnung. Die angeordneten Maßnahmen stützen sich auf die mit Ihnen geführten Absprachen zur Umsetzung der Zauneidechsen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zum Ausgleich sind geeignet, Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Erforderlich ist im Rahmen des Vorhabens eine ordnungsgemäße Durchführung bzw. Einhaltung der angeordneten Maßnahmen, damit vermeidbare Beeinträchtigungen tatsächlich unterlassen werden und die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Die Naturschutzbehörde ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Hierzu ist es erforderlich, über die Durchführung der einzelnen Maßnahmen rechtzeitig informiert zu sein, damit eine sachgerechte Kontrolle durchgeführt werden kann. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass sich keine Tiere mehr auf den vorgesehenen Bauflächen befinden. Um eine Zauneidechsenfreiheit der Fläche zu gewährleisten, ist ein Umsetzen an mindestens 30 geeigneten Fangtagen aus Sicht der UNB erforderlich. Der Zeitraum kann verkürzt werden, wenn nachweislich an 3 aufeinanderfolgenden geeigneten Fangtagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

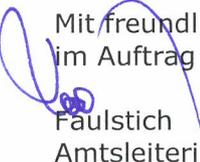
Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme muss über einen ausreichenden Zeitraum Bestand haben, um die geforderte Wirkung zu erzielen. Die Unterhaltung (Aufrechterhaltung) der Maßnahme wird deshalb für die gesamte Standzeit des Logistikzentrums festgesetzt.

Die Kostenpflichtigkeit dieser Entscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Verwaltungskosten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie haben Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 VwKostG LSA liegt in Ihrem Fall nicht vor, deshalb sind Kosten zu erheben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 3 VwKostG LSA in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg :
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, d.h. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, erhoben werden. Die E-Mail Adresse lautet: poststelle@saalekreis.de

 Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Faulstich
Amtsleiterin

Anlage: Kennzeichnung Flächen siehe Text

Fundstellen

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA, S. 340)

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA, S. 58)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 659, 662)

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA, S. 134, 143)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Anlage – Kennzeichnung Flächen



Legende Lageplan

	Straße / Weg gem. Vermessung		Flurstücksgrenze		Zauneidechsen Habitat (neu) - mit Reptilienschutzzaun
	Straße / Weg gem. Kataster		Flurgrenze		Zauneidechsenvorkommen (Bestand) - Erhalt und Sicherung durch Reptilienschutzzaun vor Baustart
			Gemarkungsgrenze		Zauneidechsenvorkommen (Evakuierung)